

BVGer E-84/2024 vom 6. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-84_2024_d20231206

FR: TAF E-84/2024 du 6 décembre 2023

IT: TAF E-84/2024 del 6 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 6. Dezember 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid jedoch ungeachtet der erhobenen Rügen grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es ist mithin nicht an

E-84/2024 Seite 5 die Begründung der Begehren gebunden und kann den Entscheid auch aus anderen Gründen gutheissen oder abweisen.

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter dieser Norm aufgelisteten Beweismittel. Als Verfahrensmaxime besagt der Untersuchungsgrundsatz, dass die Verwaltungsbehörden für die Beschaffung des die Urteilsgrundlage bildenden Tatsachenmaterials zuständig sind. Er auferlegt der Behörde die Pflicht, von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig zu ermitteln und beinhaltet gewissermassen eine Art «behördliche Beweisführungspflicht» (vgl. KRAUSKOPF/EMMENEGER/BABEY, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2023, Art. 12 N. 16). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der gesetzlichen Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 13 VwVG)

E-84/2024 Seite 6 sowie im Asylverfahren durch die besondere Mitwirkungspflicht einer asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 49 Bst. b VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N. 1043).

E. 5.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Ob sich die Behörde tatsächlich mit allen erheblichen Vorbringen der Parteien befasst und auseinandergesetzt hat, lässt sich erst aus der Begründung erkennen. Im Asylverfahren sind die Anforderungen an die Begründungsdichte regelmässig hoch, wiegen die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen doch allgemein schwer (vgl. PATRICK SUTTER, in: *Praxiskommentar VwVG*, 2019, Art. 32 VwVG, Rz. 2). Insgesamt muss der Entscheid so abgefasst sein, dass ihn der Betroffene gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur möglich ist, wenn

sich sowohl er als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Dabei kann sich die Behörde in ihrer Argumentation zwar auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken; sie darf aber nur diejenigen Argumente stillschweigend übergehen, die für den Entscheid erkennbar unbehelflich sind. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1; BVGE 2007/21 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer trotz des geltend gemachten Ermittlungsverfahrens bei einer Rückkehr in der Türkei nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten habe. Da er strafrechtlich nicht vorbelastet sei und kein politisches Profil aufweise, sei die Wahrscheinlichkeit gering, zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt zu werden beziehungsweise, dass er eine mögliche unbedingte Haftstrafe im Gefängnis verbüssen müsse. Auch fehle zwischen den geltend gemachten Festnahmen in den Jahren (...) und (...) und

E-84/2024 Seite 7 der Ausreise aus der Türkei im Jahr (...) ein asylrelevanter zeitlich-kausaler Zusammenhang. Zudem würden die übrigen geltend gemachten Nachteile in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Schliesslich sei der Beschwerdeführer aufgrund der im Asylverfahren geltenden Mitwirkungspflicht verpflichtet gewesen, die für sein Asylgesuch wesentlichen Fakten vorzutragen. Es sei ihm im Rahmen der Anhörung ausreichend Gelegenheit geboten worden, sich zu seinen Vorbringen frei zu äussern. Er habe weder eine «Propaganda» noch eine Teilnahme an Anlässen der HDP erwähnt, weshalb diese im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf der angefochtenen Verfügung geltend gemachten Vorbringen als nachgeschoben gelten würden. Dementsprechend sei entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers der Sachverhalt hinreichend erstellt worden, weshalb sich eine Zuweisung ins erweiterte Verfahren sowie weitere Abklärungen erübrigten. Die Anhörung sei im Übrigen nicht abgebrochen, sondern beendet worden. Entsprechend habe der Beschwerdeführer die Frage nach weiteren Gründen, die gegen eine Rückkehr in die Türkei sprechen würden, verneint.

E. 6.2

In der Beschwerde wird insbesondere geltend gemacht, dass dem Rechtsvertreter im Rahmen des zweiten Teils der Anhörung zu den Asylgründen nie die Gelegenheit gegeben worden sei, Fragen zu stellen, und dass die Vorinstanz aus Zeitgründen die Anhörung beendet habe. Dem Rechtsvertreter sei lediglich Gelegenheit gegeben worden, eine einzige Anmerkung zu machen. In dieser Anmerkung sei darauf hingewiesen worden, dass der Sachverhalt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erstellt sei. Die politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers sowie die Situation des Vaters und der beiden Schwestern seien (noch) nicht befragt worden. Auch sei der Beschwerdeführer nie befragt worden, ob er jemals politisch aktiv gewesen sei. Die von der Vorinstanz geltend gemachte Mitwirkungspflicht könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie diese vollständig von der Pflicht zur Erstellung des Sachverhalts entbinde. Es wäre die Aufgabe des SEM gewesen, den Beschwerdeführer zu seinen politischen Aktivitäten zu befragen; insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich in seiner Entscheidungsbegründung auf das fehlende politische Profil

des Beschwerde- führers stütze.

E. 6.3

In ihrer Vernehmlassung wendet die Vorinstanz dagegen ein, es sei Sache des Beschwerdeführers, die wesentlichen Elemente seiner Vorbrin- gen vorzutragen. Vor dem Hintergrund des erstellten Sachverhalts hätten sich weitere Fragen und Abklärungen seitens der Vorinstanz erübrigt. Auch

E-84/2024 Seite 8 sei ihm im beschleunigten Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugewie- sen worden, die ihn über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren in- formiert und ihn darauf hingewiesen habe, worauf er den Fokus seiner Aus- führungen legen solle. Die Untersuchungspflicht sei deshalb nicht verletzt worden.

E. 6.4

Replikweise führt der Beschwerdeführer aus, die Vorinstanz verkenne die behördlichen Pflichten aus dem Untersuchungsgrundsatz. Die Rechts- vertretung habe anlässlich der Anhörung angemerkt, dass relevante Sach- verhaltselemente noch nicht befragt worden seien und aus Zeitgründen auch nicht mehr befragt worden könnten. Der Beschwerdeführer sei nicht verantwortlich für die Disposition und Leitung der Anhörung. Es handle sich auch nicht um spezielle Besonderheiten, sondern um Fragen zum politi- schen Profil und zu den politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers. Diese Fragen seien zur vollständigen und korrekten Erstellung des Sach- verhalts notwendig. Es sei daher unklar, weswegen trotz der entsprechen- den Anmerkung der Rechtsvertretung nicht eine ergänzende Anhörung dis- poniert worden sei.

E. 7.1

Dem Beschwerdeführer ist Recht zu geben, wenn er geltend macht, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig fest- gestellt. Das politische Profil des Beschwerdeführers erschliesst sich aus den vorliegenden Akten nicht genügend.

Insbesondere ist festzustellen, dass die Vorinstanz im Rahmen der Anhörung keine Fragen zu seinen po- litischen Tätigkeiten stellte. Dabei drängten sich hierzu Nachfragen auf, da er mehrere politische Tätigkeiten in seinen bisherigen Aussagen angedeu- tet hat, beispielsweise, dass er bezüglich der Diskriminierung von Kurden in den sozialen Medien aktiv gewesen sei und einen Zusammenhang mit seinen späteren geltend gemachten Verhaftungen vermute (A14/14, F52), wobei er hierzu Screenshots von Facebook-Beiträgen einreichte. Weiter geht aus dem Anhörungsprotokoll nicht hervor, inwiefern er politisch aktiv wurde, welche Reichweite seine Facebook-Beiträge haben oder welche politische Stellung er dabei innehat. Diese Aspekte sind – im Hinblick auf die Beurteilung seines politischen Profils und damit der begründeten Ver- folgungsfurcht – jedoch Bestandteile des rechtserheblichen Sachverhalts. Überdies drängte die Vorinstanz aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auf den Abschluss der Anhörung (A14/14, F74) und befragte den Beschwerde- führer lediglich zur ersten Festnahme im (...) (A14/14, F73). Danach been- dete sie die Anhörung ohne bezüglich der geltend gemachten zweiten

E-84/2024 Seite 9 Festnahme im (...) nachzufragen. Damit ist bisher ungeklärt, weshalb er zum zweiten Mal verhaftet worden sei und in welchem Zusammenhang diese Festnahme mit seiner Ausreise stehe. Zudem ist unklar, welche Rolle die politischen Tätigkeiten des Vaters oder die Anhaltung der Schwester durch Unbekannte in Bezug auf die vorgebrachten Asylgründe des Be- schwerdeführers einnehmen. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer

eingereichten Beweismittel ist schliesslich festzuhalten, dass auch diesbezüglich der Sachverhalt nicht genügend erstellt ist. Es ist bisher namentlich ungeklärt, wie es zum Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer gekommen und inwiefern er durch seine Facebook-Beiträge in den Fokus der türkischen Behörden geraten sei. Da auf entsprechende Vertiefungsfragen verzichtet wurde, ist nicht erstellt, inwiefern diese Dokumente für die Asylvorbringen des Beschwerdeführers relevant sein könnten.

E. 7.2

Festzustellen ist sodann, dass der Beschwerdeführer weder die Abklärungen der Vorinstanz massgeblich erschwerte noch solche verunmöglichte; ohne Weiteres wäre es der Vorinstanz möglich gewesen mehr und konkretere Folgefragen zu stellen, gab der Beschwerdeführer doch während der Anhörung jeweils auf Nachfrage detaillierter Auskunft (bspw. A14/14 F68 und F69). Insbesondere aber hat er in Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht nach Art. 8 Abs. 1 AsylG zu seinen geltend gemachten Asylgründen mehrere Beweismittel (u.a. Vorführbefehl und Screenshots von Facebook-Beiträgen) eingereicht; auch hier hätte die Vorinstanz problemlos konkrete Fragen zu deren Inhalt stellen können. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung ist keine Verletzung der Mitwirkungspflicht seitens des Beschwerdeführers ersichtlich.

E. 7.3

Im Übrigen hat die Vorinstanz auch ihre Begründungspflicht verletzt. Insbesondere hat sie – unter implizierter Annahme der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers – lediglich festgehalten, dass zwischen den von ihm geltend gemachten Festnahmen in den Jahren (...) und (...) und seiner Ausreise im Jahr (...) kein zeitlich-kausaler Zusammenhang bestehe und damit die Asylrelevanz fehle. Hierbei hat sie sich jedoch zu Unrecht nicht mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern aufgrund der von ihr nicht in Frage gestellten Festnahmen und der damit verbundenen (erhöhten) subjektiven Furcht – unabhängig des zeitlichen Abstands zu den Ereignissen – die Anforderungen an die objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung herabgesetzt sein könnten (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1, 2010/57 E. 2.5 jeweils m.w.H.).

E-84/2024 Seite 10

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Vorinstanz hat insbesondere den Sachverhalt unvollständig festgestellt, das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers und die Begründungspflicht verletzt. Ein reformatorischer Entscheid fällt nicht in Betracht und in Anwendung von Art. 61 VwVG ist die angefochtene Verfügung zu kassieren. Die Sache ist zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird angewiesen, den Beschwerdeführer ergänzend anzuhören und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zur geltend gemachten zweiten Verhaftung und zu seinen politischen Tätigkeiten zu äussern. Sodann scheint zur vollständigen und richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Gewährung des rechtlichen Gehörs angezeigt, ihm konkrete Rückfragen zu entscheidungswesentlichen Punkten zu stellen. Schliesslich hat die Vorinstanz zwecks Erfüllung ihrer Begründungspflicht – soweit sie die geltend gemachten Festnahmen nicht in Frage stellt – insbesondere rechtsgenügend zu begründen, inwiefern der Beschwerdeführer im Hinblick auf die geltend gemachten Festnahmen sowie körperlichen und psychischen Misshandlungen als Minderjähriger keine begründete Furcht vor

zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu haben scheint.

E. 8

Angesichts dieses Verfahrensausgangs erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit weiteren Vorbringen in der Beschwerde; diese wird jedoch integraler Bestandteil des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens und entsprechend wird sie von der Vorinstanz mitzuberücksichtigen sein.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111a AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

E-84/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.